NEU! Welcher Sport ist erlaubt?

Die Möglichkeiten der Sportausübung sind in der folgenden Grafik dargestellt. Grundsätzlich gilt beachten Sie jederzeit die amtlichen Mitteilungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis / Ihre Stadt gültigen Regelungen, wonach sich auch die Sportausbügung richtet.

Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter https://www.coronakatastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):

Allgemein erlaubt

- · Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möalich
- · Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für alle Sportarten
- Nutzung von Umkleiden und Duschen
- Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich
- · Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich
- · Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen
- · Allgemeine Testpflicht entfällt
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht medizinische Maske ("OP-Maske") ist der neue Standard
- · Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht
- Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen

Inzidenz über 35

- · Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möalich
- · Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- · Gültig für alle Sportarten
- Nutzung von Umkleiden und Duschen
- · Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich
- Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich
- Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen
- 3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet
 - · im Hinblick auf geschlossene Räume
 - · bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen Indoor und Outdoor
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht medizinische Maske ("OP-Maske") ist der neue Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- · In geschlossenen Räumen Maskenpflicht

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im
- Schulbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder Hauptberuflich & ehrenamtlich Tätige im Verein

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.